

## Entschließungsantrag

der BundesrätInnen Eva Prischl,  
Genossinnen und Genossen

### **betreffend weitere Entlastungen für Mieterinnen und Mieter im Rahmen der COVID-19-Krise**

eingebracht im Zuge der Debatte zum Beschluss des Nationalrates vom 24. März 2021 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem zur Linderung der Folgen der COVID-19-Pandemie bei den Wohnkosten das Mietrechtsgesetz und das Richtwertgesetz geändert werden (Mietzinsrechtliches Pandemiefolgenlinderungsgesetz – MPFLG) (1368/A und 685 d.B.)

Die Aussetzung der gesetzlich vorgesehenen Erhöhung der Richtwert- und Kategoriemieten mit 1. April 2021 ist zwar ein wichtiger Schritt zur Entlastung der Mieterinnen und Mieter, doch die seit einem Jahr laufende COVID-19-Krise verlangt noch mehr Maßnahmen im Wohnungsbereich, da die österreichischen Wohnungshaushalte stark unter Druck stehen.

Wie in der medialen Berichterstattung der ersten beiden Märzwochen ersichtlich, haben 38 Prozent der Haushalte mit finanziellen Einbußen zu kämpfen. 17 Prozent der betroffenen Haushalte können ihre Fixkosten nicht mehr stemmen; das sind rund 500.000 Haushalte mehr, als noch im Oktober 2020. Die meisten davon sind Haushalte mit Kindern.

Mit 31. März 2021 laufen die Maßnahmen für gesetzliche Fristverlängerungen aus, wie etwa die Mietstundungen, die bislang nicht verlängert wurden.

Die unterfertigten Bundesrätinnen und Bundesräte stellen daher folgenden

## Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

*„Die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Justiz, wird aufgefordert, dem Nationalrat und dem Bundesrat baldigst eine Regierungsvorlage vorzulegen, die rasch auf die dringendsten Probleme der Mieterinnen und Mieter im Rahmen der COVID-19-Pandemie eingeht und insbesondere folgende Maßnahmen vorsieht:*

- *eine weitere Fristverlängerung bei Mietstundungen,*
- *die Schaffung eines Mietausfallsfonds zur Unterstützung von in Not geratenen Mieterinnen und Mieter durch die COVID-19-Pandemie,*
- *im Jahr 2021 auslaufende befristete Mietverträge können auf Wunsch des Mieters um ein Jahr verlängert werden.“*



